

FDP Kreisverband Limburg-Weilburg

Fragen, die sich aus Sicht der FDP zu den Informationen vom 25. Februar 2021 ergeben:

1. Für die Schilderungen der Ereignisse am 1. Januar fehlt ein nachvollziehbarer, plausibler Zeitplan mit Minutenangaben. Ein solcher ist – schon alleine zur bestmöglichen Fehleranalyse und Konsequenzen – in Form einer zeitlichen Chronologie vorzulegen:
Wer hat wann was und warum gemacht?
Die Darstellung in Minuten ist daneben wegen der Handhabung des wertvollen Impfstoffrests wichtig.
2. Am 2. Januar wurden 150 Impfungen an den Krankenhäusern im Landkreis durchgeführt.
Welche Berufsgruppen wurden geimpft – welche nicht
3. Die Annahme, eine nicht vollzogene 2. Impfung fördere die Ausbildung von Virusmutationen ist nicht zutreffend. Warum erfolgte nicht eine Abklärung dieser Tatsache vor Gabe der 2. Impfung?
4. Warum gibt es im Landkreis erst seit dem 4. Januar – trotz anderslautenden Empfehlungen des Sozialministeriums – Standby-Listen für den Umgang mit Impfstoffen.
5. Es sind inzwischen 8 Impfwochen vergangen. Wie ist die Bilanz des Landkreises an verimpften Dosen? Wie viele wurden termingerecht verimpft? Wie viele Dosen wurden insgesamt als Impfstoff verabreicht bzw. Personen außerhalb der Terminvergabe geimpft? Wie viele Dosen wurden verworfen?
6. Wie viele Personen wurden nach der ersten Impfwache geimpft, die nicht der höchsten Priorität angehören? Bitte tageweise und nach Einrichtungen auflisten!
7. Wie sind die Erfahrungen beim Einsatz der mobilen Impfteams nach den Verbesserungen der Vorkommnisse am 1. Januar? Ist die Zahl der Impfstoffe gesunken?
8. Wie hoch ist der Bestand an Astra Zeneca Impfdosen?
9. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 01.10.2014 – 6 C 35/13; BVerwG, Urteil vom 03.08.1990 – 7 C 14/90) kommt den Namen von Personen in öffentlicher Funktion bei Auskunftsbegehren nur ein sehr geringer Schutz zu; insbesondere dem Schutz durch Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtlicher Belange komme in der Abwägung mit dem Publikationsinteresse im Rahmen eines Auskunftsbegehrens nur ein untergeordneter Schutz zu. Hält der Kreisausschuss vor diesem Hintergrund an seiner Rechtsauffassung fest, dass die Auskunft der Namen der Mitglieder der Krisenstabes

und der geimpften Personen des Krisenstabes vollständig verweigert werden können? Welche überwiegenden datenschutzrechtlichen Belange stehen nach Auffassung des Kreisausschusses vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer Veröffentlichung entgegen?

10. Nach dem Beschluss des VGH Kassel vom 15. Dezember 2014 (Az. 8 A 1416/13.Z) haben Gemeindevertreter/Kreistagsabgeordnete ein umfassendes Auskunftsrecht, um ihre gesetzlichen Aufgaben – insbesondere die Überwachung des Gemeindevorstandes bzw. des Kreisausschusses – wahrnehmen zu können. Der Gerichtshof hat hierbei ausdrücklich geurteilt, dass der Gemeindevorstand/Kreisausschuss kein Recht hat, Auskünfte zu verweigern, selbst wenn datenschutzrechtliche oder sonstige Beschränkungen (z.B. Steuergeheimnis) in Bezug auf die Auskunft existieren. Sofern tatsächlich datenschutzrechtliche Belange der Veröffentlichung entgegenstehen, so habe der Gemeindevorstand / Kreisausschuss die Auskunft notfalls in nichtöffentlicher Sitzung zu erteilen. Wie rechtfertigt der Kreisausschuss vor diesem Hintergrund dieser unmissverständlichen Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass er eine Auskunft über die Namen der Mitglieder des Krisenstabs und der geimpften Personen des Krisenstabes gegenüber dem Kreistag vollständig verweigert, weil „aus Datenschutzgründen keine öffentliche Bekanntgabe erfolgen“ könne?